

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt sowie von Interventionsstellen und von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und deren Mobile Teams (Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen)

Vom 11. März 2024 - Az.: 25-4918.1-002/6 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6 Verfahren**
- 7 Statistik und Controlling**
- 8 Inkrafttreten**

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Angebot von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Ziel der Förderung ist es, im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, der Artikel 19 und 34 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Prostituiertenschutzgesetzes einen am tatsächlichen Bedarf orientierten, koordinierten und vernetzten Ausbau an Fachberatungsstellen durch freiwillige Zuwendungen des Landes zu unterstützen und damit eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs- und Hilfsangeboten aufzubauen und zu erweitern. Dabei ist die Barrierefreiheit der Angebote ein wesentlicher Faktor. In ländlichen beziehungsweise unterversorgten Regionen soll das Angebot durch den flexiblen Einsatz von Mobilien Teams deutlich verbessert werden. Zuwendungen erfolgen für Prävention, Beratung und Begleitung der Betroffenen sowie Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (VV-LHO) gewährt.
- 1.3 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Fachberatungsstellen, die bereits eine institutionelle Förderung durch das Land erhalten.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt, Interventionsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend sowie sogenannte Mobile Teams, soweit sie die jeweils aufgeführten Merkmale aufweisen:

- a) Die **Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution** unterstützen, beraten und begleiten Menschen aller geschlechtlichen Identitäten, die in der Prostitution tätig sind oder waren, unabhängig von Alter, Herkunft, Dauer oder Art der Tätigkeit sowie Konfession oder sexueller Orientierung. Sie halten ein fundiertes und breitaufgestelltes Beratungsangebot für Prostituierte, für Angehörige und mittelbar Betroffene, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Prostitution auseinandersetzen, bereit und leisten in diesem Bereich auch präventive Arbeit. Die Beratung ist stets ergebnisoffen, Ausstieg beziehungsweise Ausstiegswunsch aus der Sexarbeit ist nicht Voraussetzung für die freiwillige, kostenlose und anonyme Beratung. Die Fachberatungsstellen arbeiten akzeptierend und wertschätzend. Die Beratung und Unterstützung ist geleitet von Fachkenntnissen über die Arbeitsformen und Arbeitsbedingungen in der Prostitution. Das Thema „Prostitution“ ist der Schwer-

punkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist. Die Fachberatungsstellen sind landesweit untereinander und regional mit den für die Umsetzung des ProstSchG zuständigen Behörden vernetzt. Darüber hinaus weisen die Fachberatungsstellen eine Mitgliedschaft im Landesnetzwerk der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution Baden-Württemberg e.V. nach.

- b) Die **Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung** unterstützen, beraten und begleiten Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution (§ 232 des Strafgesetzbuches). Sie halten ein fundiertes Beratungsangebot für von Menschenhandel Betroffene, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen von Menschenhandel auseinandersetzen, bereit und leisten in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema „Menschenhandel“ ist der Schwerpunkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist. Die Fachberatungsstellen sind Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg oder im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK e.V.) organisiert und verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätskriterien, die der KOK e.V. mit seinen Mitgliedsorganisationen entwickelt hat.
- c) Die **Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt** unterstützen, beraten und begleiten Betroffene von häuslicher Gewalt. Sie halten ein fundiertes Beratungsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen und ihre Kinder, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen häuslicher Gewalt auseinandersetzen, bereit und leisten in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema „häusliche Gewalt“ ist der Schwerpunkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist. Die Fachberatungsstellen sind überregional vernetzt und Mitglied im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. oder dem Landesverband Frauen* gegen Gewalt e.V. (LF*GG).

- d) **Interventionsstellen** (teilweise Clearingstellen genannt) sind Beratungsstellen für Menschen, zu deren Schutz vor akuter Partnergewalt polizeiliche Interventionen erfolgten. Sie sind mit der Erstberatung der Opfer beauftragt und nehmen proaktiv und zeitnah Kontakt zu den Geschädigten auf. Sie leisten Krisenintervention, sorgen für Stabilisierung und zeigen Wege aus der Gewalt auf. Sie sind das Bindeglied zwischen schnell greifenden und kurzfristig wirkenden polizeilichen Eingriffsbefugnissen (insbesondere dem Wohnungsverweis) im Rahmen der Gefahrenabwehr und mittelfristig wirkenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten (Gewaltschutzgesetz). Prävention, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu ihrem Tätigkeitsprofil. Interventionsstellen sind darüber hinaus tragende Säulen in regionalen interdisziplinären Netzwerken gegen häusliche Gewalt. Sie fungieren als zentrale Schnittstelle aller bei häuslicher Gewalt involvierten staatlichen und nicht staatlichen Institutionen und fördern die Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit sowohl im Einzelfall als auch auf struktureller Ebene. Die Interventionsstellen sind überregional vernetzt und Mitglied im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. oder dem Landesverband Frauen* gegen Gewalt e.V. (LF*GG).
- e) Die **Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend** (Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, Frauennotrufe, Fachberatungsstellen sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen) betreuen die Opfer sexualisierter Gewalt individuell, begleiten und unterstützen sie nach Gewalterfahrung. Die konkreten Hilfen können in akuter Krisenintervention, psychosozialer Beratung, Begleitung zu medizinischen Untersuchungen, Polizei, Gerichten und anderen Einrichtungen bestehen. Die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend halten ein fundiertes Beratungsangebot für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, für Bezugs-, Unterstützungs- und Vertrauenspersonen der Betroffenen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, bereit und leisten in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein Schwerpunkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist. Die

Fachberatungsstellen sind überregional organisiert und Mitglied im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff) oder im Landesverband Frauen* gegen Gewalt e.V. (LF*GG), in der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend e.V. (LKSF), in der Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. (BAG FORSA) oder in der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierte Gewalt e.V. (DGfPI).

- f) Die **Mobilen Teams** sind von etablierten Fachberatungsstellen nach Nummern 2.1 Buchstaben a bis e organisierte, zwecks räumlicher Flexibilisierung der Beratungsstruktur ausgegliederte Beratungsstellen. Die Mobilen Teams werden nach außen erkennbar entweder als Außenstelle von den etablierten Fachberatungsstellen ausgebaut, in kreisweit angemieteten Räumlichkeiten eingerichtet oder als Beratungsmobile (zum Beispiel Kleinbus) entsandt. Wird ein neues Mobiles Team eingerichtet, ist die Verschiebung von in der Fachberatungsstelle beschäftigten Personals in das Mobile Team ausgeschlossen.

2.2 Aufgrund einer institutionellen Förderung können grundsätzlich alle Ausgaben, die in den unter Nummer 2.1 angeführten Fachberatungsstellen anfallen, gefördert werden. Insbesondere gefördert werden können Ausgaben für:

- a) die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte in Fachberatungsstellen,
- b) die Beschäftigung von Honorarkräften,

- c) Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere Fortbildungen und Supervisionen,
- d) Reise- und Fahrtkosten zu Beratungsterminen und Vernetzungstreffen nach dem Landesreisekostengesetz,
- e) Beteiligung an präventiven und vernetzenden Maßnahmen,
- f) Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Schaffung von Barrierefreiheit (zum Beispiel bauliche und technische Barrierefreiheit, Informationsmaterial in leichter Sprache, Angebote für Hör- und Sehbeeinträchtigte,
- h) Abbau von Zugangsbarrieren (zum Beispiel Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Beratung in leichter Sprache, Gebärdensprache) und
- i) Zuschüsse zu Miet- und Betriebskosten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Fachberatungsstellen. Sofern es sich bei den Trägern um Personenvereinigungen des privaten Rechts handelt, müssen diese durch Vorlage des Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist die Besetzung der jeweiligen Fachberatungsstelle mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) und Gewährleistung des ganzjährigen Betriebes, soweit in den Nummern 4.1.3 und 4.1.4 nichts anderes bestimmt ist.

4.1.1 Fachkräfte für Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt, Interventionsstellen und deren Mobilen Teams sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialpädagogen und -pädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen sowie Diplompädagogen und -pädagoginnen der Fachrichtung Sozialpädagogik. Als Fachkräfte werden ebenfalls Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Studiengang ausgewiesene Module für die soziale Beratungspraxis enthält und dies entsprechend nachgewiesen wird. Im Einzelfall genügt eine den in den Sätzen 1 und 2 genannten Qualifizierungen entsprechende gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.

- 4.1.2 Fachkräfte für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt oder für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und deren Mobile Teams sind in der Regel Diplompsychologen und -psychologinnen. Als Fachkräfte werden ebenfalls Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Master of Science (Psychologie) anerkannt. Die Fachkräfte müssen über eine Zusatzausbildung für die soziale Beratungspraxis verfügen. Als Fachkräfte können auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen und -pädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen, Diplompädagogen und -pädagoginnen der Fachrichtung Sozialpädagogik und Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ausgewiesene Module für die soziale Beratungspraxis enthält und dies entsprechend nachgewiesen wird, anerkannt werden, wenn sie über eine therapeutische Zusatzausbildung verfügen. Im Einzelfall genügt eine den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Qualifizierungen entsprechende gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.
- 4.1.3 Abweichend von Nummer 4.1 muss eine Interventionsstelle mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 25 Prozent eines VZÄ besetzt sein.
- 4.1.4 Abweichend von Nummer 4.1 muss ein Mobiles Team mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Prozent eines VZÄ besetzt sein.
- 4.2 Der Träger einer Fachberatungsstelle oder einer Interventionsstelle verpflichtet sich, für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeitenden zu sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.

- 4.3 Wird bei Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits eine staatliche Förderung in Form einer kommunalen Förderung erhalten, diese kommunale Förderung gekürzt, reduziert sich die Landesförderung in der entsprechenden Höhe.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden als institutionelle Förderungen im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Förderung nach Nummer 2 richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.3 Die maximale Förderhöhe orientiert sich grundsätzlich am VZÄ des in der jeweiligen Fachberatungsstelle beziehungsweise im Mobilien Team beschäftigten Personals.
- 5.3.1 Zu berücksichtigen ist folgende Staffelung, soweit in den Nummern 5.3.2 und 5.3.3 nichts anderes bestimmt ist:
- a) ab 0,5 VZÄ: pro Jahr 10 000 Euro,

b) ab 1 VZÄ: pro Jahr 12 000 Euro,

c) ab 1,5 VZÄ: pro Jahr 14 000 Euro.

5.3.2 Abweichend von Nummer 5.3.1 ist bei Interventionsstellen folgende Staffe-
lung zu berücksichtigen:

a) ab 0,25 VZÄ: pro Jahr 10 000 Euro,

b) ab 1 VZÄ: pro Jahr 12 000 Euro,

c) ab 1,5 VZÄ: pro Jahr 14 000 Euro.

5.3.3 Abweichend von Nummer 5.3.1 ist bei Mobilien Teams folgende Staffe-
lung zu berücksichtigen:

a) ab 0,2 VZÄ: pro Jahr 11 125 Euro,

b) ab 0,3 VZÄ: pro Jahr 16 687 Euro,

c) ab 0,4 VZÄ: pro Jahr 22 250 Euro,

d) ab 0,5 VZÄ: pro Jahr 27 812 Euro,

e) ab 0,6 VZÄ: pro Jahr 33 375 Euro,

f) ab 0,7 VZÄ: pro Jahr 38 937 Euro,

g) ab 0,8 VZÄ: pro Jahr 44 500 Euro.

6 Verfahren

- 6.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Trägers gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars und des entsprechenden Vordrucks Statistik zur Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen (siehe Nummer 7) im Jahr 2024 bis spätestens 30. Juni und im Jahr 2025 bis spätestens 31. März beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular und der Vordruck Statistik zur Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen werden zum Herunterladen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) zur Verfügung gestellt. Stichtag hierfür ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Dem Antrag sind der Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung), aus dem alle mit der Fachberatungsstelle zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen, sowie ein Organisations- und Stellenplan beizufügen.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Zuwendung kann nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und auf schriftliche Anforderung abweichend von VV Nummer 7 zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) in einem Betrag ab 1. Juli des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Interesse einer zügigen Verwaltungsabwicklung der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung im Jahr 2024 bis zum 30. Juni und bei Antragstellung im Jahr 2025 bis zum 31. März (Behördeneingangsstempel) des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die wiederholte Bewilligung eines Zuschusses kann erst erfolgen, wenn ein Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres oder des letzten Jahres, in dem eine Landesförderung nach dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt wurde, vorliegt.

7 Statistik und Controlling

- 7.1 Nach landesrechtlichen Vorschriften ist bei Zuwendungen auch zu prüfen, ob die hiermit verfolgten Ziele erreicht worden sind (Erfolgskontrolle). Dies erfordert die Erhebung und Auswertung von statistischen Daten und Kennzahlen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die angeforderten statistischen Daten und Kennzahlen im Rahmen des vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Verfügung gestellten Vordrucks Statistik zur Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen mitzuteilen.

7.2 Zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen werden folgende Daten erhoben:

- a) Anzahl der hauptberuflich angestellten Fachkräfte in Fachberatungsstellen,
- b) Anzahl der beratenen Personen,
- c) Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere Fortbildungen und Supervisionen,
- d) Anzahl der Maßnahmen für präventive und informative Veranstaltungen, Sensibilisierungsarbeit,
- e) Anzahl der Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und
- f) Anzahl der Maßnahmen zum Abbau von Zugangsbarrieren (zum Beispiel Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Gebärdensprache).

8 Überleitungsvorschriften

Für Verfahren, in denen der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung vor Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Stuttgart, den 11. März 2024

Leonie Dirks

Ministerialdirektorin